

Ordnung

KINDERFEUERWEHREN DER STADT GRAFENWÖHR



1. NAMEN, WESEN, AUFSICHTSPFLICHT

1. Die Kinderfeuerwehr ist die Kindergruppe der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grafenwöhr.
2. Die Kinderfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern. Sie gestaltet ihre Aktivitäten innerhalb der Feuerwehrvereine bzw. der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Grafenwöhr nach dieser Ordnung.
3. Die Kinderfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Kommandanten.

2. AUFGABEN UND ZIELE

1. Die Kinderfeuerwehr will Kindern einen frühen Zugang zur Feuerwehr ermöglichen. Sie will Kindern helfen, soziale Kompetenzen wie Gruppen- und Kommunikationsfähigkeit sowie technisches Verständnis zu erlangen.
2. Ziel ist das spielerische Heranführen der Kinder an die Arbeit der Feuerwehr, der Brandschutzerziehung sowie die allgemeine Arbeit mit Kindern wie z.B. spielen, basteln, malen, Sport usw.

3. MITGLIEDSCHAFT

1. Der Kinderfeuerwehr kann jedes Kind, bis zum Eintritt in die Jugendfeuerwehr angehören. Die Zustimmungen der gesetzlichen Vertreter müssen vorliegen.
2. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an den Kommandanten / die Betreuer der Kinderfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kommandant / die Betreuer.

4. RECHTE UND PFLICHTEN

1. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und
 - b) in eigener Sache gehört zu werden.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an den Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und
 - b) die Anordnungen der Betreuer, die Ordnung der Kinderfeuerwehren der Stadt Grafenwöhr, die Satzung der Freiwilligen Feuerwehren und falls in Kraft gesetzt, die gemeindlichen Satzungen und Regeln zur Kinderfeuerwehr zu befolgen und
 - c) das Miteinander und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

Ordnung

KINDERFEUERWEHREN DER STADT GRAFENWÖHR



5. ORDNUNGSMAßNAHMEN

Bei Verstößen gegen diese Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Verstößt das Mitglied der Kinderfeuerwehr trotz Ermahnung wiederholt gegen die Anordnungen der Betreuer, wird es von den Aktivitäten ausgeschlossen. Diese Ordnungsmaßnahme wird von den anwesenden Betreuern beraten und ausgesprochen, wobei die Erziehungsberechtigten oder eine zur Abholung berechtigten Person telefonisch informiert wird. Der/Die Betroffene ist dann sofort abzuholen.

6. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr erlischt

1. bei schriftlicher Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter,
2. auf Wunsch des Mitgliedes,
3. bei Austritt aus dem Feuerwehrverein/der Feuerwehr,
4. durch Ausschluss aus dem Feuerwehrverein oder der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr oder
5. durch die Übernahme in die Jugendfeuerwehr. Das Übernahmegesuch in die Jugendfeuerwehr muss schriftlich erfolgen.

7. BETREUER/INNEN

1. Die Betreuer leiten die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und der Vorgaben des Kommandanten.
2. Die Betreuer werden vom Kommandanten ernannt.
3. Die Betreuer müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und sollten Mitglied der Feuerwehr sein.
4. Die Betreuer sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. private und/oder berufliche pädagogische Kenntnisse.
 - b. und Mutter oder Vater von ein oder mehreren Kindern sein.
 - c. Die Betreuer müssen keine aktiven Feuerwehrfrauen/-männer sein.

Ordnung

KINDERFEUERWEHREN DER STADT GRAFENWÖHR



8. STÄRKE, RÄUME, MATERIAL & KLEIDUNG

1. Die Mitgliederanzahl der Kinderfeuerwehr ist begrenzt.
2. Die Kinderfeuerwehr benutzt die Räume der Feuerwehrhäuser und Material der städtischen Einrichtung Freiwilligen Feuerwehr und der Feuerwehrvereine.
Spezielle, der Größe der Kinder angepasste Ausrüstung, Spiel- und Bastelmaterial, sowie Materialien, Literatur und Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung der Betreuer werden von der Stadt Grafenwöhr nach dessen Möglichkeiten beschafft, bzw. finanziert.
3. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr tragen keine persönliche Schutzausrüstung wie die aktiven Kräfte oder die Jugendfeuerwehr.
4. Gegenstände, sofern sie von der Stadt Grafenwöhr oder vom Feuerwehrverein erworben wurden, verbleiben in deren Eigentum und müssen nach Austritt zurückgegeben werden.
5. Für die bei den Treffen der Kinderfeuerwehr mutwillig zerstörten oder beschädigten Gegenstände oder Einrichtungen haften die Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes.

9. AUSBILDUNG

1. Die Ausbildung wird gemeinsam von den Betreuern der Kinderfeuerwehr nach den Grundsätzen dieser Ordnung geplant und vorbereitet sowie die Durchführung geregelt.
2. Für die Ausbildung sowie die Aktivitäten werden die jeweiligen Betreuer einen Plan erstellen.

10. SOZIALE ABSICHERUNG

1. Bei der praktischen Ausbildung ist die Leistungsfähigkeit der Kinder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist jederzeit zu achten.
2. Etwaige, bei den Treffen der Kinderfeuerwehr erlittenen Verletzungen sind sofort bei den Betreuern anzuzeigen. Der Betreuer informiert umgehend den Kommandanten und die Erziehungsberechtigten.
3. Die Aufsichtspflicht der Betreuer erfolgt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an die Betreuer und endet mit Abholung durch den Erziehungsberechtigten oder einer von den Erziehungsberechtigten schriftlich genannten Person. Haben die Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Feuerwehrhauses. Kinder, die sich vor oder nach der Übungszeit auf dem Gelände am Feuerwehrhaus befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Betreuer.
4. Im Krankheitsfall, bei meldepflichtigen Infektionserkrankungen in der Familie, ansteckenden oder fieberigen Krankheiten und parasitären Befall darf das Mitglied der Kinderfeuerwehr die Treffen nicht besuchen. Krankheitsfälle, Allergien und sonstige körperlichen Behinderungen sind den Betreuern unverzüglich nach deren Bekanntwerden schriftlich zu melden.

Ordnung

KINDERFEUERWEHREN DER STADT GRAFENWÖHR



11. Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz, Mobil) sowie E-Mail, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen.
4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.
5. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung.

12. SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Die Ordnung für die Kinderfeuerwehren der Stadt Grafenwöhr wurde am 13.03.2024 vom 1. Bürgermeister der Stadt Grafenwöhr und von den vier 1. Kommandanten der Stadt Grafenwöhr beschlossen.
2. Die Ordnung für die Kinderfeuerwehr tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Grafenwöhr, den 13. März 2024

Unterschrift 1. Bürgermeister
Edgar Knobloch

A. Richter

Unterschrift Federführender Kommandant
Alexander Richter